

Herrn Landrat
Stefan Pusch
Im Hause

Kreishaus
Valkenburgerstraße 45
52525 Heinsberg

+49 02452 13-1760

Fraktionen im Kreistag zur Kenntnis

Heinsberg, den 26.10.2017

Antrag nach §5 GeschO Kostensenkung der KdU

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Kreistagsfraktion die Partei Die Linke beantragt: Der Kreistag möge beschließen:

Das Jobcenter wird aufgefordert, bis zur Fertigstellung des sogenannten „Schlüssigen Konzeptes“ der Firma InWis Bochum, keine Kostensenkungsaufforderungen an die „Kunden“ auszusprechen bzw. zu verschicken. Ebenso werden die Städte und Kommunen des Kreises Heinsberg gebeten, keine Kostensenkungsaufforderungen auszusprechen.

Begründung:

Es ist derzeit noch völlig unklar, wie sich die Kosten der Unterkunft zukünftig als angemessen darstellen.

Sollte der Kunde bis zur Fertigstellung des „Schlüssigen Konzeptes“ eine Kostensenkungsaufforderung erhalten, weil die KdU als unangemessen eingestuft wurde und der „Kunde“ umgezogen ist, sich aber aus dem Gutachten der Firma InWis ergibt, dass die Kosten der Unterkunft erneut „unangemessen“ sind, müsste der „Kunde“ des Jobcenters möglicherweise erneut umziehen.

Sollte sich herausstellen, dass durch das Gutachten der Firma InWis die KDU nachträglich doch angemessen war, sind möglicherweise „Kunden“ des Jobcenters umgezogen, obwohl sie in einer angemessenen Wohnung gewohnt haben.

Beides stellt für die Betroffenen eine unbillige Härte dar. Zumal durch das Bundesverfassungsgericht eine völlig neue Situation entstanden ist.

Das Bundesverfassungsgericht stellt mit Beschluss vom 01.08.2017 das Verbleiben des „Kunden“ in seiner Wohnung in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Es fügt hinzu „soweit dies möglich ist“. Möglich dürfte das in den allermeisten Fällen sein.

Mit Beschluss vom 01.08.2017 rügt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich das LSG NRW und stellt u.a. fest:

„Die Regelung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung in §22 Absatz 1 Satz 1 SGB II verpflichtet zur Übernahme der „angemessenen“ Kosten und soll dazu beitragen, nicht nur die bloße Obdachlosigkeit zu verhindern, sondern darüber hinaus auch das Existenzminimum zu sichern, wozu es gehört, möglichst in der gewählten Wohnung zu bleiben“ (1BvR1910/10)

Um zusätzliche Kosten für die Betroffenen zu vermeiden, sollte das Ergebnis des „Schlüssigen Konzeptes“ abgewartet werden, zumal sich durch den Beschluss des BvVG die Frage stellt, ob Kostensenkungsaufforderungen nicht grundsätzlich rechtswidrig sind, da eine Kostensenkung in der Regel nur durch einen Umzug zu erreichen ist. Genau das möchte aber das BvVG möglichst vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion DIE LINKE im Kreis Heinsberg

Silke Otten
Fraktionsvorsitzende

gez. Ullrich Wiehagen
stellv. Fraktionsvorsitzender